

Votum des gemeinsamen Superintendentenkonventes zum Entwurf der Verfassung (in der Fassung der Redaktionsgruppe) der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland (EKM)

Die Superintendentenkonvente der EKKPS und ELKTh begrüßen den vorgelegten Entwurf der Verfassung der EKM. Wir halten den Text für eine gute Grundlage, die das Zusammengehen der beiden Kirchen und das Miteinander in der vereinigten Kirche ordnet und befördert.

Wir danken allen, die an der Erarbeitung dieses Entwurfs in verschiedenen Formen mitgearbeitet haben, besonders der Verfassungskommission und der Redaktionsgruppe.

Wir begrüßen es ausdrücklich, dass sich unsere Kirche mit der Verfassung der gesellschaftlichen Wirklichkeit stellt, sich für die Menschen der Gesellschaft öffnet und sich auch als Kirche für andere definiert (vergl. die Artikel 2; 11; 12).

Zur Präambel

Die Präambel wird ihrem Auftrag, die Grundlagen einer Kirche zu beschreiben, gerecht. Besonders begrüßen wir den Namen „Evangelische Kirche in Mitteldeutschland“, sowie die Nennung der altkirchlichen Bekenntnisse, die Aufzählung der Bekenntnisschriften und die Bejahung der Ergebnisse der Barmer Bekenntnissynode.

Zu den Grundbestimmungen

Die Grundbestimmungen beschreiben in guter Weise den Boden, auf dem kirchliches Leben wachsen kann. Für besonders wichtig halten wir die Aussagen über den Gottesdienst als Mitte (Art. 2, 3); über den diakonischen Auftrag (Art. 2, 3); über das besondere Miteinander mit dem jüdischen Volk (Art. 2, 7); über den Dialog mit den anderen Religionen (Art. 2, 8); über die Möglichkeiten, andere Gemeinden als die Parochialgemeinde zu bilden (Art. 3, 1) und über das Miteinander von haupt- und ehrenamtlich Mitarbeitende (Art. 5, 2).

In einer neuen Verfassung sollten Aussagen wie im Artikel 8 überflüssig sein. Wir bitten, dass in einem genau definierten Zeitrahmen der Synode die Verfassung in inklusiver Sprache vorgelegt wird.

Zur Kirchenmitgliedschaft

Die benannte doppelte Beteiligung der Gemeindeglieder als Inanspruchnehmende und Mitgestaltende halten wir für besonders gelungen (Art. 10, 3. Satz 1). Darin wird das Verhältnis von Kirche zum einzelnen Gemeindeglied gut beschrieben.

Zu Amt und Dienste

Wir begrüßen die Beschreibung des „Amtes“ in seiner Begrenzung auf öffentliche Wortverkündigung und Sakramentsverwaltung und unterstützen die damit gewonnene Klarheit des Amtsbegriffes. Ebenso wünschen wir eine Klarstellung des Begriffes Dienste.

Die in Artikel 20, 3 benannte Verpflichtung zur Begleitung Ehrenamtlicher unterstützen wir ausdrücklich.

Zur Kirchengemeinde

Die Grundlagen für das Leben einer Kirchengemeinde finden wir in diesem Abschnitt angemessen beschrieben.

Besonders unterstützen wir die Forderung, Möglichkeiten und Arbeitsfähigkeit einer Gemeinde immer wieder zu überprüfen (Art. 21, 4).

Den im Art 21,5 (und Art. 34, 3) beschriebenen Weg, bei strittigen Entscheidungen die Synode in letzter Instanz entscheiden zu lassen, begrüßen wir ausdrücklich. Mit dieser Regelung wird das synodale Element unserer Kirche gestärkt.

Wir bitten den Gebrauch der Begriffe „Pfarrer“ und „mit Pfarrdienst Beauftragte“ besonders im Artikel 23 zu überprüfen und zu vereinheitlichen oder zu verdeutlichen.

Zum Kirchenkreis

Die in Abschnitt V „Kirchenkreis“ gemachten Aussagen halten wir überwiegend für angemessen. Sie stellen für uns ebenso eine gute Grundlage für die Arbeit dieser landeskirchlichen Ebene dar. Besonders die Entlastung der Superintendentin bzw. des Superintendenten durch die Möglichkeit, Aufgaben der Stellvertretung (Art 50, 2) zu übertragen, begrüßen wir.

Zur Landeskirche

Die Integration der synodalen, episkopalen und konsistorialen Elemente kirchenleitenden Handelns im LKR sehen wir positiv.

Die Vollmitgliedschaft aller Dezernenten des Landeskirchenamtes im Landeskirchenrat wird unter uns unterschiedlich bewertet.

Da es im Blick auf die Zusammensetzung des LKR noch unterschiedliche Vorstellungen gibt, empfehlen wir an dieser Stelle besonders (Art 91,5) eine Überprüfung vor Beginn der neuen Legislaturperiode.

Wir finden es richtig, dass einer der Stellvertreter des Präses sowohl in der Landessynode (Art. 59) als auch in der Kreissynode (Art. 42,1) nicht im hauptamtlichen Dienst stehen soll.

Wir begrüßen die im Art. 61, 1+5 gemachten Aussagen über die Aufgaben des Landeskirchenrates.

Der Superintendentenkonvent soll bei grundlegenden Verordnungen und Gesetzen gehört werden.

Wir halten es für erforderlich, dass es Aussagen zur Dienstaufsicht über die Dezernenten im Verfassungstext gibt.

Zur Rechtssetzung, kirchliche Gerichtsbarkeit, Finanz- und Vermögensverwaltung, Übergangsbestimmungen

Die unter diesem Abschnitt aufgeführten notwendigen Aufgaben einer Kirche halten wir für angemessen beschrieben und können den im Text gemachten Aussagen grundsätzlich zustimmen.

Schlussbemerkung

Der vorgelegte Verfassungstext kann den Beginn einer sich neu zusammenfindenden Kirche befördern. Wir glauben, dass durch ihn unsere Kirche, die Gemeinden, die Kirchenkreise und die Landeskirche eine gute Grundlage für die Ausgestaltung ihres Auftrages der Verkündigung des Evangeliums haben.

Beschlossen am 05. 06. 2008 in Neudietendorf
(mehrheitlich bei einer Neinstimme und bei einer Enthaltung)